



An die
Örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

- LIGA der freien Wohlfahrtspflege
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Landkreistag Sachsen-Anhalt

Impfberatung in Verbindung mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung

Halle, 14.09.2017

Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
51320-601.2.4

Bearbeitet von:
Frau Mieth

Ines.Mieth@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben mache ich Sie auf die Präzisierung des § 34 Abs. 10a
des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (IfSG) aufmerksam.

Tel.: (0345) 514-1664

Fax: (0345) 514-1612

Unverändert haben bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesein-
richtung die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen
Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche
Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfeh-
lungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz des Kindes
erfolgt ist.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Neu ist, dass in den Fällen, in denen der Nachweis nicht erbracht wird, die
Leitung der Kindertageseinrichtung das örtlich zuständige Gesundheitsamt be-
nachrichtigt, und diesem die personenbezogenen Angaben mitteilt. Insoweit
wurde mit der Gesetzesänderung die Übermittlungspflicht der Leitung der Kin-
dertageseinrichtung klargestellt.

Es liegt dann jedoch weiterhin im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob es in
diesen Fällen die Personensorgeberechtigten zu einer entsprechenden Impf-
beratung einlädt.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Im § 18 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ist festgelegt, dass vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen ist. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V beinhalten die Untersuchungen auch eine Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken einschließlich einer Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind.

Durch diese bundes- und landesrechtliche Regelungen wird der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung eingeschränkt. Da die Impfberatung zu einer Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung gemacht wurde, ist die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung so lange abzulehnen, bis die schriftliche Bestätigung der Beratung vorliegt. Demnach entfällt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, wenn die Personensorgeberechtigten die Impfberatung für das jeweilige Kind gemäß § 34 Punkt 10a IfSG nicht nachweisen.

Es gibt in Deutschland jedoch **keine Impfpflicht** und sie wird auch nicht durch das KiFöG bzw. IfSG als Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle vorgeschrieben. Es bleibt ausschließliches Recht der Personensorgeberechtigten zu entscheiden, ob das Kind geimpft wird.

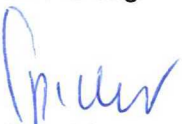
Hinweis:

Gemäß der Begründung des Entwurfs zum § 34 Abs. 10a IfSG durch den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestags (Drucksache 18/5261, S. 64) ist die ärztliche Beratung i. S. d. § 34 Abs. 10a IfSG "**zeitnah**" erfolgt, wenn sie in dem nach dem Lebensalter des Kindes zuletzt erreichten Zeitraum, in dem die Ständige Impfkommission in ihrem Impfkalender (zurzeit Epidemiologisches Bulletin [2015, Nr. 34, Seite 327, 329]) die Durchführung von Standardimpfungen empfiehlt, oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Der Nachweis muss in Schriftform erbracht werden.

Ich bitte Sie, die in Ihrer Zuständigkeit ansässigen Träger von Kindertageseinrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Specht